

Gütekriterien

gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung



- Das Unternehmen muss zugelassener Fachbetrieb nach § 19 I WHG sein. Die Zulassung muss nachgewiesen werden.
- Das Unternehmen muss einer anerkannten Gütegemeinschaft bzw. einer qualitätsüberwachenden Organisation angehören.
- Das Unternehmen muss seine Arbeiten an den Tankanlagen durchführen gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen des [Bundesverband Behälterschutz e.V.](#) und der [Gütegemeinschaft Tankschutz e.V.](#)
- Das Unternehmen setzt an aufsichtsführender Stelle nur Personal ein, das seine Qualifikation über einschlägige Ausbildung erworben hat bzw. über entsprechend lange Berufserfahrung verfügt.
- Das Unternehmen hat dafür zu sorgen, technisch mit Maschinen und Werkzeugen derart ausgerüstet zu sein, dass es immer dem neuesten Stand der Technik entspricht.
- Das Unternehmen ist verpflichtet, auch unangekündigte Besuche des Beirats auf Überprüfung der Einhaltung o.g. Gütestandards zu dulden.